

Mitteilungsblatt des Amtes

CARBÄK

mit den Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz,
Poppendorf, Roggentin und Thulendorf



Jahrgang 27

Freitag, den 20. Januar 2017

Nummer 01

*„Begrüße das neue Jahr vertrauensvoll
und ohne Vorurteile, dann hast du es
schon halb zum Freunde gewonnen.“*

(Novalis, 1772-1801)



Aktuelles

Öffnungszeiten des Amtes Carbäk

in Broderstorf

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr
Telefon Sekretariat:	038204 718-0
Fax:	038204 718-50
Haupt- u. Bürgeramt	038204 718-42
Einwohnermeldeamt:	038204 718-13
Ordnungsamt:	038204 718-26; 718-24,
Schiedsstelle des Amtes	
Fr. Cornelia Jürhs	038204 15128
Bau-, Entwicklungs- u.	038204 718-20;
Liegenschaftsamt:	
Haushalt und Finanzen:	038204 718-11
E-Mail-Adresse:	info@amtcarbaek.de
Homepage:	www.amtcarbaek.de
Bankverbindung:	Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e.G
BLZ:	13090000
Konto-Nr.:	2505835
IBAN:	DE76 1309 0000 0002 5058 35
BIC:	GENODEF1HR1

**Die nächste Ausgabe erscheint am
17.03.2017.**

Redaktionsschluss ist der 03. März 2017.

Informationen aus den Gemeinden

Information aus den Gemeinden

Broderstorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 01.02.2017 und 01.03.2017

Klein Kussewitz:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 30.01.2017

Veranstaltungen:

01.02.2017 – 15:00 Uhr „Klönssnack“ im Gemeindezentrum

01.03.2017 – 15:00 Uhr „Klönssnack“ im Gemeindezentrum

Poppendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 16.01.2017 und 13.03.2017

Roggentin:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 06.02.2017

Veranstaltungen Volkssolidarität:

- 25.01.2017, 14:00 Uhr, Hobbynachmittag
- 08.02.2017, 14:00 Uhr, Hobbynachmittag
- 22.02.2017, 14:00 Uhr, Kappenfest
- 08.03.2017, 14:00 Uhr, Frauentagsfeier

Thulendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 25.01.2017 und 15.03.2017

Veranstaltungen:

01.02.2017 – 14:30 Uhr Kappenfest im „Kiek In“

08.03.2017 – 14:30 Uhr Frauentagsfeier im „Kiek In“

Amt:

Nächste öffentliche Amtsausschusssitzung am 23.02.2017

alle übrigen Informationen

Stellenausschreibung



Jugend-/Jugendsozialarbeit im Amtsbereich Carbäk ab 01.03.2017

Ihr Arbeitgeber:

Der Verein „Auf der Tenne“ e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Rostock. Neben der Betreuung von 10 Kindertagesstätten und 2 Pflegezentren sind wir auch im Bereich der freien Kinder und Jugendhilfe tätig. Im Auftrag des Amtes Carbäk und des Jugendamtes des Landkreises Rostock stellen wir im Amtsbereich Carbäk den Jugendsozialarbeiter/die Jugendsozialarbeiterin.

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- offene Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsbereich des Amtes Carbäk
- schulbezogene Jugendsozialarbeit an der Grundschule „An der Carbäk“ in Broderstorf
- Einzelfallhilfe, Projektarbeit, Gruppen- und Präventivangebote
- sozialpädagogische Hilfen zur sozialen, schulischen und beruflichen Integration
- Elternarbeit
- Netzwerkarbeit und Kooperationen

Ihre fachlichen und persönlichen Voraussetzungen:

- (sozial)pädagogischer Abschluss (mindestens staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe)
- Erfahrungen in der Jugend-/Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit wünschenswert
- Einsatzbereitschaft und Engagement für den Aufbau neuer Angebote in selbstständiger Arbeitsweise
- Flexibilität und Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung in die Abendstunden und am Wochenende
- Kommunikationsfähigkeit und Empathie
- PC-Kenntnisse
- PKW und Führerschein zwingend erforderlich

Ihre Arbeitsbedingungen:

- anspruchsvoller Arbeitsplatz mit viel Raum für eigene Ideen
- 35-h-Vertrag, Vergütung in Anlehnung TV-L
- fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere in der Einarbeitungszeit
- regelmäßige Weiterbildungen

Ihre Bewerbung bitte bis zum 10.02.2017 an:

Verein „Auf der Tenne“ e. V.

Frau Kutzke

Pankelower Weg 13 a

18196 Dummerstorf

oder per Mail an bewerbung@aufdertenne.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Broderstorf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 07.12.2016 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1**Änderungen**

Die Absätze 3, 4 und 5 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 werden wie folgt geändert und Absatz 6 neu hinzugefügt:

§ 7**Bürgermeister**

- 3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
- a) die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden;
 - b) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
 - c) die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen);
 - d) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);
 - e) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - f) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB);
 - g) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot).

Zu den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Bei den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche- oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Erteilung des Einvernehmens.

- 4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- 5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- 6) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 03.01.2017

gez. Hanns Lange

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 03.01.2017

gez. Hanns Lange

Bürgermeister

Gemeinde Klein Kussewitz

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 12.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (Nutzungsarten) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind dabei die Nutzungsarten, die im amtlichen Liegenschaftskataster für das jeweilige Grundstück eingetragen sind. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Waldfläche | 13,21 EUR |
| b) für Gebäude und Freiflächen,
Verkehrsflächen | 50,21 EUR |
| c) für sonstige Grundstücksflächen | 20,61 EUR |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Klein Kussewitz, 02.01.2017

gez. Jens Quaas
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz, 02.01.2017

gez. Jens Quaas
Bürgermeister

Gemeinde Roggentin

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 16.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Roggentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 27.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (Nutzungsarten) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind dabei die Nutzungsarten, die im amtlichen Liegenschaftskataster für das jeweilige Grundstück eingetragen sind. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Waldfläche | 11,10 EUR |
| b) für Gebäude und Freiflächen,
Verkehrsflächen | 41,16 EUR |
| c) für sonstige Grundstücksflächen | 17,11 EUR |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Roggentin, 02.01.2017

gez. Erhard Bünger
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, 02.01.2017

gez. Erhard Bünger
Bürgermeister

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Roggentin (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 16.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Eigentum der Gemeinde Roggentin, die der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung und der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen und/oder der städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Gemeinde Roggentin verwaltet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
- die Schutzpflanzungen;
- das Straßenbegleitgrün;
- die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- die Alleen und begrünten Plätze.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:

- Rasen- und Wiesenflächen;
- Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen;
- Wasserflächen;
- Versorgungsleitungen und -einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen;
- Mauern, Treppen, Brücken, Brunnen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten.

(2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann einzeln durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen und Spielplätze sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen besteht nicht.

(4) Generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich.

(5) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Sportwettkämpfe einschließlich Trainingsbetrieb, Theater, Tanz und Musik, Gastronomie, usw.). Sondernutzungen sind genehmigungspflichtig.

§ 3

Ordnungsvorschriften

(1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:

- a) Anpflanzungen jeglicher Art, wie z. B. Blumen-, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen, zu betreten,
- b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- c) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
- d) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,

- e) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 - g) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen oder Schießgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen,
 - h) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - i) vermeidbaren Lärm zu verursachen, wie z. B. durch die Benutzung von elektronischen Geräten,
 - j) Werbeanlagen aufzustellen oder Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - k) in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern, ausgenommen Badestellen, zu baden und zu spielen oder Wasser daraus zu entnehmen,
 - l) als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - m) chemische Auftaumittel zu verwenden,
 - n) Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter oder Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen oder Grabungen aller Art vorzunehmen,
 - o) Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- a) Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
- b) die Tiere von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
- c) Bestandteile der Grünflächen durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
- d) anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 4

Genehmigung

(1) Die Gemeinde Roggentin kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinausgeht, auf Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Ein entsprechender Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für die Gemeinde tätig werdenden Amt Carbak zu stellen. Er soll 14 Tage vor Beginn der geplanten Benutzung gestellt werden und hat genaue Angaben über Art, Ort, Dauer und Umfang dieser zu enthalten.

(3) Für Sondernutzungen, die nach natürlicher Betrachtungsweise ein geringfügiges Maß nicht überschreiten, keine oder nur unwesentliche Veränderungen des ursprünglichen Zustands der Grünfläche und seiner Bestandteile hervorrufen und auch ansonsten keiner eingehenderen Prüfung bedürfen, kann auch der Bürgermeister der Gemeinde Roggentin die Genehmigung erteilen. Über diese informiert er das Ordnungsamt des Amtes Carbak.

(4) Die Genehmigung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Sie darf nur mit Zustimmung des Amtes Carbak bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Roggentin, je nachdem wer die Genehmigung erteilt hat, auf Dritte übertragen werden.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Roggentin alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er ist verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.

(6) Nach Beendigung der Sondernutzung können die dadurch entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.700	40.000	205.000	840.000	0	0	289.700	880.000
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.139.100	1.134.100	949.900	167.500	0	0	2.089.600	1.299.100
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.054.400	-1.094.100	-744.900	672.500	0	0	-1.799.300	-421.600
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.336.300	1.266.800	0	0	50.400	408.300	1.285.900	858.500
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.200	580.300	0	0	0	0	84.200	580.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.252.100	686.500	0	0	-50.400	-408.300	1.201.700	278.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR (2016) und 414.200 EUR (2017).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt 403.160 EUR (2016) und 346.470 EUR (2017)

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

		2016		2017		2016		2017	
1.	Grundsteuer								
a)	für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	300 v. H.	von bisher	300 v. H.	auf	300 v. H.	auf	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	330 v. H.	von bisher	330 v. H.	auf	330 v. H.	auf	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	von bisher	315 v. H.	von bisher	315 v. H.	auf	315 v. H.	auf	315 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (2016) und 0,6 VzÄ (2017) und nunmehr 0,6 VzÄ (2016) und 0,6 VzÄ (2017).

§ 7

Eigenkapital

	bisher	nunmehr
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	12.144.445,11	11.860.512,40
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	12.144.445,11	12.551.810,40
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2016	12.144.445,11	12.740.810,40
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2017	12.144.445,11	12.741.710,40

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
 - b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Roggentin, 16.12.2016

gez. Erhard Bünger
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016/2017 wird hiermit gem. § 47 Abs. 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 23.01.2017 (Montag) bis 29.12.2017 (Freitag)
von 08:00 bis 16:00 Uhr,
in der Amtsverwaltung, Zimmer 2.10

öffentlich aus.

Roggentin, den 16.12.2016

gez. Erhard Bünger
Bürgermeister

*Informationen aus
der Amtsverwaltung*

*Termine, Kultur
und Vereinsleben*

Änderung Grundbesitzabgabenbescheide

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie folgende Änderungen:

Ab dem Jahr 2017 werden die Grundsteuern sowie die Gebühr für den Wasser- und Bodenverband separat erhoben. Sie erhalten im laufenden Jahr neue Bescheide für die Grundsteuer und den Wasser- und Bodenverband.

Bis zum Erhalt dieser gilt Ihr aktueller Bescheid weiterhin.

Wichtig für die Teilnehmer am SEPA-Lastschriftverfahren:

Die Gebühr für den Wasser- und Bodenverband wird erst zu der in Ihrem neuen Bescheid festgesetzten Fälligkeit abgebucht.

Simone Narajek
Amtleiterin Haushalt und Finanzen

Der FSV Vogtshagen e. V. informiert

Wir laden alle Vereinsmitglieder zur jährlichen Mitgliederversammlung am 28. Januar 2017 in den alten Kindergarten in Vogtshagen ein. Beginn ist 17:00 Uhr.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer
- Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden über die Vereinsarbeit
- Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- Entlastung der Vorstandmitglieder
- Wahl des neuen Vorstandes
- Vorhaben im kommenden Jahr
- Sonstiges/Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2017

Wir bitten um Teilnahmebestätigung oder Absage der Teilnahme per E-Mail an die Adresse: info@fsv-vogtshagen.de oder unter 0176 61600840.

Wir wünschen alles Gute für das Sportjahr 2017.

Sportliche Grüße

Der Vorstand



Senioren-Seite

Gemeinde Broderstorf



Weihnachtsfeier 2016 im Lindenkrug

Am 12.12. fand die große Weihnachtsfeier der Senioren der Gemeinde Broderstorf statt. Der Einladung waren sehr viele Seniorinnen und Senioren gefolgt, denn im Saal war kaum noch ein Plätzchen frei. Der Bürgermeister Herr Lange und der stellvertretende Bürgermeister Herr Harms überbrachten Grußworte der Gemeindevertretung. Frau H. Gielow las Gedichte und Geschichten aus der Weihnachtszeit vor. Nachdem wir uns den selbstgebackenen Kuchen schmecken ließen, erfreuten uns die Kinder der Kirchgemeinde Sanitz mit einem Krippenspiel. Das fand bei den Senioren großen Anklang. Das Ehepaar Schati forderte uns zum Weihnachtsliedersingen auf. Das stimmte uns auf die Weihnachtszeit ein. Wie in jedem Jahr gab es ein Weihnachtsquiz, welches dieses Jahr besonders schwer war. Der Sketsch mit Ruth und Uschi "Der Weihnachtsmann beim TÜV" brachte uns alle schmunzeln. Der Abschluss bildete die schon traditionelle große Tombola. Ein **Danke schön** an alle, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.



Spruch der Woche

Das große Ziel der Bildung
ist nicht das Wissen,
sondern Handeln.

Herbert Spencer

Termine

- 16.02.2017 Vollversammlung der Volkssolidarität der Ortsgruppen Broderstorf, Pastow und Neuendorf in Uschis Gasthof mit Grünkohllessen. Beginn 17.00 Uhr. Anmeldungen bitte bei Frau Schumacher, Tel. 14097
- 22.02.2017 Kappenfest der Senioren der Gemeinde Broderstorf in Uschis Gasthof. Beginn um 14.30 Uhr.

Allen unseren Seniorinnen und Senioren wünschen wir ein Gutes und Gesundes Neues Jahr!

SV Pastow

Sponsorentreffen des SV Pastow



Am 24. November fand in unserem neuen Vereinsheim das traditionelle Treffen mit den Sponsoren der Verbandsligamannschaft statt. Fußball-Abteilungsleiter Gerald Worzfeld informierte die zahlreichen Gäste über die sportliche und wirtschaftliche Situation im Verein und dankte den Sponsoren für ihr nicht hoch genug einzuschätzendes Engagement. Denn ohne die finanzielle und materielle Unterstützung wäre ein Sporttreiben in solch einer Breite und auf solchem Niveau, wie dies in der Abteilung Fußball praktiziert wird, nicht möglich. Marketing-Experte Mario Weinkauf brachte dann allen Sponsoren noch einmal die Möglichkeiten des Sponsoring und der Unterstützung für das Vereinsleben nahe. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch das neue Trikot der Verbandsligamannschaft für die Rückrunde vorgestellt und vom Geschäftsführer der Tischlerei Hansa, Romuald Czech an den Verein übergeben. Für eine Überraschung sorgte dann das Mitglied unserer Marketing-Gruppe Ulf Engelke. Er übergab dem Fußball-Abteilungsleiter Gerald Worzfeld ein handsigniertes Nationalmannschaftstrikot von Toni Kroos mit persönlichen Grüßen an den SV Pastow. Bei angeregten Gesprächen und einem leckerem Essen wurde noch viel gefachsimpelt und Anregungen für das Jahr 2017, dem 60. Geburtstag unseres Vereins, diskutiert.

Gerald Worzfeld
Abteilungsleiter Fußball

Erfolgreiche Bilanz unserer Nachwuchs-Fußballer



Auch 2016 konnten unsere Nachwuchs-Fußballer stolz auf eine erfolgreiche Hinrunde in den Fußballligen zurückschauen. Sieben Nachwuchsmannschaften, in denen Kinder und Jugendlichen im Alter von 5 bis 18 Jahren spielen, nahmen erfolgreich an den Punktspielen teil.

Unsere E1-Mannschaft (Trainer Olaf Marien und Christoph Kunkel) sowie unsere C-Junioren mit ihrem Trainer Thomas Bittorf führen nach Abschluss der Hinrunde ungeschlagen die Tabellen in ihren Altersklassen an. Auch alle anderen Nachwuchsmannschaften belegen Platzierungen im vorderen Bereich der Tabellen. Nicht nur im sportlichen Bereich auch außerhalb des Fußballplatzes entwickeln die Verantwortlichen der Mannschaften vielfältige Aktivitäten wie z. B. die Organisation und Durchführung von Trainings- und Schwimmlagern, Kino- und Zoobesuche und leisten somit einen nicht mit Geld aufzuwiegenden sozialen Beitrag bei der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Dazu verdienen die vielen ehrenamtlichen Trainer, Betreuer und Schiedsrichter unseres Nachwuchsgebietes höchste Anerkennung.

Auch unsere Damenmannschaft steht nach Absolvierung der Hinrunde an der Tabellenspitze und hat zudem das Halbfinale im Kreispokal erreicht. Hier haben die Trainer Mario Weinkauf und Matthias Jakob in den zurückliegenden drei Jahren eine hervorragende Arbeit geleistet. Der ständige Zulauf an Mädchen und jungen Frauen zeigt uns, dass wir mit der Etablierung des Frauen- und Mädchenfußballs beim SV Pastow eine gern angenommene Plattform für die sportliche Betätigung der weiblichen Bewohner unseres Territoriums geschaffen haben.

Gerald Worzfeld
Abteilungsleiter Fußball

Termine für Februar und Vorankündigung für März im DGH Roggentin

Hobbynachmittage mit Kaffee, Kuchen, Gratulation von Jubilaren sind am 25. Januar, am 8. Februar und am 22. Februar jeweils um 14:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

Themen:

- 25. Januar Frau Dr. Schönfeldt-Bockholt zeigt historische und Pflanzenfotos mit Quiz „Welche Pflanze ist denn das?“
- 08. Februar Frau Klingner lädt ein „zu einer musikalischen Reise in die Sagenwelt Mecklenburgs“
- 22. Februar findet das „Kappenfest“ statt

Ankündigung März:

Zur Frauentagsfeier laden wir die Seniorinnen der Gemeinde am 8. März um 14:00 Uhr ein.



Volkssolidarität Roggentin



Aus dem Leben in unserem
Gemeinschaftshaus

Weihnachtsfeier in Roggentin

Höhepunkt und gleichzeitig die letzte Veranstaltung für 2016 war die Weihnachtsfeier der Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde im Informatik Center Roggentin. Der Festsaal war dem Anlass entsprechend weihnachtlich liebevoll geschmückt. Frau Möller hatte vorher wieder gestrickt und gehäkelt und für alle Gäste lustige kleine Täschchen für einen kleinen Schokoladenweihnachtsmann gebastelt.



Dafür erhielten die Kinder viel Beifall, ein kleines Geschenk und Bastelmaterial.

Das folgende Programm mit dem Humoristen Dieter Deutsch in verschiedenen Mundarten und mit stimmungsvollen Liedern hat unseren Gästen viel Freude bereitet und brachte die Stimmung auf einen Höhepunkt. Es wurde herzlich gelacht.



Der traditionell von Familie Steinbrink für die Feier gespendete Weihnachtsbaum durfte natürlich auch nicht fehlen. Unser Bürgermeister Herr Bünger eröffnete die Veranstaltung. Er übermittelte den Anwesenden die besten Wünsche und bedankte sich bei Familie Muschinski und den Helfern für die unermüdliche Arbeit bei der Vorbereitung der Feier. Bei dieser Gelegenheit stellte Herr Bünger den anwesenden neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport der Gemeinde Roggentin vor, Herrn Peter Georgi. Zum Kaffeetrinken gab es vom Großmarkt „Globus“ gespendeten Kuchen und Weihnachtsgebäck.



Zur schönen Tradition bei unseren Weihnachtsfeiern ist das Auftreten der „Carbäksängerinnen“ geworden. Auch dieses Mal bewiesen die Frauen des Chores ein hohes, durch fleißiges Üben erreichtes künstlerisches Niveau. Sie begeisterten uns mit einem anspruchsvollen, weihnachtlichen Liederprogramm. Der Chor und die Chorleiterin erhielten viel Beifall.

Das gemeinsame Abendessen verlangte von den Helfern wieder höchsten Einsatz. Es war gut, reichlich und vorzüglich geschmeckt hat es auch.

Den Organisatoren der Weihnachtsfeier, den Sponsoren, allen unermüdlichen fleißigen Helfern, den Mitarbeitern der Betriebsgaststätte „Input“ und der Geschäftsführung des ICR gilt unser herzlicher Dank. Für das neue Jahr wurde wieder ein umfangreiches Programm von Veranstaltungen, Vorträgen, Tagesreisen in mühevoller Kleinarbeit erarbeitet. Die jeweiligen Veranstaltungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und in den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht. Ein komplettes Exemplar des Planes hängt ständig in unserem Gemeinschaftshaus aus.

Der Ausschuss für Soziales und die Leitung der Ortsgruppe der Volkssolidarität wünschen unseren Bürgern ein gutes neues Jahr, viel Freude mit ihren Familien, Gesundheit und vor allem Frieden.

Interessengemeinschaft Natur und Heimat der Volkssolidarität Roggentin

Einladung zum Vortrag

Herr Willfried Bütow hält am Freitag, dem 17.2.2017 im Informatik Center Roggentin um 16:00 Uhr einen Vortrag mit Power-Point-Präsentation zum Thema: „Pilze mit Heilkraft“



(In der Abbildung *Ganoderma lucidum*)

Es sind nicht nur Mitglieder der Volkssolidarität, sondern alle interessierten Einwohner von Roggentin und den Nachbargemeinden eingeladen.

Wir gratulieren

Wir gratulieren im Monat Februar

Die Gemeinde Broderstorf gratuliert:

- Herrn Dieter Falke zum 75. Geburtstag
- Herrn Manfred Weber zum 70. Geburtstag
- Herrn Bernhard Elsner zum 75. Geburtstag
- Frau Elisabeth Stadie zum 70. Geburtstag
- Herrn Karl-Heinz Fischer zum 70. Geburtstag

Hanns Lange
Bürgermeister

Die Gemeinde Poppendorf gratuliert:

- Frau Jutta Dümmel zum 70. Geburtstag

Jörg Wallis
Bürgermeister

Die Gemeinde Roggentin gratuliert:

- Frau Charlotte Rietzkow zum 103. Geburtstag
- Frau Hermine Kutzner zum 80. Geburtstag
- Herrn Ulrich Wendt zum 75. Geburtstag
- Herrn Bernhard Schernell zum 70. Geburtstag
- Frau Bärbel Rahner zum 70. Geburtstag
- Frau Gutrun Speer zum 70. Geburtstag
- Herrn Jürgen Spangenberg zum 70. Geburtstag

Erhard Büniger
Bürgermeister

Wir gratulieren im Monat März

Die Gemeinde Broderstorf gratuliert:

- Herrn Rudi Krause zum 75. Geburtstag
- Herrn Josef-Hubert Heurich zum 70. Geburtstag
- Herrn Kurt Spangenberg zum 85. Geburtstag
- Herrn Jürgen Pankow zum 75. Geburtstag
- Frau Elke Steinbach zum 70. Geburtstag

Hanns Lange
Bürgermeister

Die Gemeinde Klein Kussewitz gratuliert:

- Herrn Jürgen Venske zum 80. Geburtstag
- Frau Regina Quaas zum 70. Geburtstag
- Frau Olga Damböck zum 75. Geburtstag

Jens Quaas
Bürgermeister

Die Gemeinde Roggentin gratuliert:

- Herrn Wolfgang Tabbert zum 85. Geburtstag
- Herrn Manfred Gütschow zum 80. Geburtstag
- Herrn Uwe Wenzel zum 75. Geburtstag

Erhard Büniger
Bürgermeister

Die Gemeinde Thulendorf gratuliert:

- Frau Gertrud Sonntag zum 75. Geburtstag

Heike Arndt
Bürgermeisterin

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbäk ist möglich. Zusätzlich kann das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amtcarbaek.de abgerufen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Februar und Juli. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Februar und Juli werden jeweils im Vormonat angekündigt.

Auflage: 4.000 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.